

Vor mir unterschriebenem zu Molsheim sesshaften Notario und Amtsschreiber des Ambts Dachstein seynd persöhnlichen kommen und erschienen Catharina Huck des beschaydenen Joseph Huntzinger Burger und Inwohners zue Rossenweyller Eheliche von demselben mit anwesend genugsamb hierzu verbeystandet und bevollmächtigte Hausfrau, Stephan Bronner, burger und Inwohner zue ermeltem Roosenweyller, Anna Nabin, des beschaydenen Johannes Wagner burgers und Inwohners zu gedachtem Roosenweyller eheliche von demselben mit ahnwesend genugsam hierzu verbeystandet und bevollmächtigte Hausfrau, der beschaydene Frantz Meyer der alt, burger und inwohner zu besagtem Roosenweiller nebst beystand und gutheissen Frantz Meyer burger und inwohner alda, deren sohn, und Joseph Huck der mittler auch burger und inwohner daselbst, dieselbe bekanthen frey und offentlichen das sie und zwar ermelte 1) Catharina Huck benantlichen Ein Viertzel feldt im Spiss Roosenweyller banns gelegen 1. S. dasiger Juden Begräbnuss. 2. S. Hans Adam Huck, obenauf Roosheimer Bannscheid, unten auf Ahnwander so zinsfrey und eigen, sodann 2) Ermelte Stephan Bronner benantlichen Ein halbacker feldt Im Spiss gedachten Banns gelegen 1. S. Hans Adam Kuck 2. S. Hans Wagner, obenauf Roosheimer Bannscheid, untenauf Ahnwander so auch zinsfrey und eigen.

3. Ermelte Anna Nabin benantlichen ein Viertzel feld Im Spiss ermelten Banns gelegen 1. S. Stephan Bronner 2. S. Frantz Meyer der alte, oben auf Roosheimer Bannscheid, unten auf Ahnwander, ist auch zinsfrey und eigen.

Item ein Viertzel feldt alda 1. S. Joseph Huck, 2. S. Ists ein Abwander, obenauf Roosheimer Bannscheid, untenauf Ahnwander, desgleichen zinsfrey und eigen.

4. Ermelter Frantz Meyer der alt, benantlichen Ein Viertzel feld Im Spiss besagten Banns gelegen 1. S. Anna Nabin Hans Wagners Ehefrau 2. S. Joseph Huck, obenauf Roosheimer Bannscheyd, unten auf Ahnwander, so in gleichem zinsfrey und eigen und

5. Ermelter Joseph Huck der mittler benantlichen Ein Viertzel feld Im Spiss mehr gedachten Banns gelegen 1. S. n. Frantz Meyer dem alten, obenauf Roosheimer Bannscheid, unten auf Ahnwander, ist auch zinsfrey und eigen, auf recht ehr und eidlichen für sich Ihre Erben und Nachkommen mit jeder Zeith des Eigentums halben versprochener Wehrschaft verkauft und zu kaufen geben haben Herrn Aron Meyer Judenschultz wohnhaft zu Mutzig welcher zugegen für die Judenbegräbnus zue ermelttem Roosenweyller also käuflich stipulirt und obgemelte guether ahngenommen zu haben bekantlich und worüber hin der Kauf und respective Verkauf zuegangen und beschehen als für ermelte Catharina Huck für und um eine Summa von dreissig vier gulden, für Stephan Bronner für und umb sechzig acht gulden, für Anna Nabin für und umb sechzig acht gulden, für Frantz Meyer den alten für und umb dreissig vier gulden, und für Joseph Huck den mittleren für und umb eine Summe von dreissig vier gulden Strassburger Währung und Ist Käuffer wegen sambtlichen solchen Käufen mit den Ohncosten des herrschaftlichen Pfundzoll vom Kauf und schreibtax beladen, belangend nun sambtlicher obgemelten Kaufschillings summen bekantlichen alle obgemelte Verkäufer das ein Jeder seinen orths die seinige baar und zu seinem völligen genügen von besagtem H. Aron Meyer empfangen haben, wofür dieselben ein Jeder seines Orts betreffend denselben auch bestermassen hiemit quittieren und in ruhigen besitz und possession obgemelter güther und alles ohne einige soliditaet (!) nur ein jeder seines Orts betreffend einsetzen und inmtieren thun, hiebey ist annoch austruckentlichen ahngedingt und stipuliert worden, das obgemelte Verkäufer Jeder seines Orts obbeschriebene verkaufte güther annoch dieses und kunftiges 1764stes Jahr ohne einiges Entgelt einzuernden und zu geniessen haben sollen, Jedoch aber auch sollen dieselbe Jeder seines Orths alle und jede davon schuldige beschwerden benebst den zwanzigsten pfennig für dieses und kunftiges 1764stes Jahr zu entrichten schuldig und verbunden seyn. In instante ist auch persöhnlichen kommen und erschienen Othilia Melly obgedachten Joseph Huck des mittlern eheliche Hausfrau, welche von besagtem ihrem ehemann genugsamb hierzu verbeystandet und bevollmächtigt frey offentlichen bekannt und ahngezeigt wie dass sie ahn jenes hier obgemeltes durch ihren ehemann verkaufte Viertzel feld niemahlen die geringste ahnforderung zue machen haben wolle, mithin auch alle darauf zue machen gehabte ahnforderung hiemit freywillig renunciert und Verzug thue. Diesem nach hat auch obgemelter Joseph Huntzinger in seiner qualitaet als Vogt weyland Mathebs Huck gewesten Burger und Inwohners zue besagtem Roosenweyller hinderlassenen minderjährigen sohns mit nahmen Hans Adam Huck declariert, wie dass Er auf recht ehr und redtlichen In ermelter seiner qualitet für und in nahmen besagter seines Vogts sohn mit jederzeith des Eigentums halben versprochener Wehrschaft verkauft und zu kaufen geben habe dero Er dann auch zue folg erhaltenem produciertem und dem Contractuum prothocollo hiernächst ahngeheften obrigkeitlichen Decreti unterm 2ten gegenwärtigen monath und Jahrs hiermit und krafft dieses Eigenthumblichen zue schreiben thuet gedachtem Herrn Aron Meyer welcher gleichfalls für besagte Juden Begräbnus zue Roosenweyller also käuflichen stipuliert und ahngenommen zue haben bekantlichen benantlichen eines gedachten seinem Vogts sohn eigenthumblichen zuständiges Viertzel feld im Spiss Roosenweyller banns gelegen 1. S. n. Stephan Bronner 2. S. n. Catharina Huck des Verkaufers ehrbare Ehefrau, oben auf Rosheimer bannscheid, unten auf Ahnwander so zinsfrey und eigen, woruber hin der Kauf und respective Verkauf zugangen undt beschehn für undt umb eine Summe von dreissig vier Gulden Strassburger Währung, und ist Käufer mit den ohncosten des herrschaftlichen Pfundzoll vom Kauf und Schreibtax beladen, welche ermelte Kaufschillingssumme der 34 fl. bekanthe Verkäufer Vogt von ihme Kaufers

bahr und zu seinem völligen genügen empfangen zu haben denselben. bestens dafür quittirend und in ruhigen Besitz und possession ermelten Viertel feld hiermit Einsetzend und immittierend, und wobey auch ausdrücklichen ahngedingt worden, dass ermelter Verkäufer Vogt obbeschriebenes Viertel feld annoch dieses und zukunfftiges 1764stes Jahr zu nutzen und profit seines Vogts sohn ohne einiges entgelt einzuernden und zu geniessen haben solle, mit Bedingnus jedannoch dass derselbe die diesjährigen und für kunfftiges 1764stes Jahr davon schuldigen Beschwerden benebst dem zwanzigsten Pfennig ohne einigen Anstand zu entrichten schuldig und gehalten seyn solle. So geschehen vor und abgelesen zue Molsheim, in Beysein H. Barthel Schaal und Johann Antoni Stentzhorn beeder practicorum wohnhaft alhier als gezeigen den 20ten May 1763.

Joseph Honsinger. (Handzeichen Catharina + Huckh). Stefan Bronner. (Handzeichen + Anna Nabin). Hans Wagner. (Handzeichen + Frantz Meyer der alte). Handzeichen F. M. Frantz Meyer). Joseph Huckh. (Handzeichen Othilie Melly +). Aron Meyer. Stentzhorn. B. Schaal. Couart.

(Contrats de Dachstein, T. 162, Arch. dép. du Bas-Rhin, fol. 505 b).

A Monsieur

Monsieur Zibelin, Bailly du Baillage de Dachstein et Molsheim.

Euerer Herrlichkeit kann Joseph Huntzinger burger zue Rosenweiler - als Vogt über weyl. Mathebs Hucken Kinder, nicht umbgehen können deroselben in kurtzem vorzutragen, wie dass in qualite quo agit ohne H. Aron Meyer den Juden schultheisen wohnhaft zue Mutzig von Hanns Adam Hucken meiner Vogts Kindter in der vorgenommen Theillung obgemelter Mathebs Huck gewesener burger und einwohner zue Rossenweiler hinterlassenem Sohn zugefallenen Viertel feldt im Spiss Rosenweiler banns gelegen, einseith neben Stephan Bronner, undt die andere Seith Joseph Huntzinger, oben auf den Rosenheimer banns undt undten auf ein abwänder ziehend, so eigen zue kaufen und verkaufen gegeben habe umb eine Summe von 34 vier und dreissig Gulden, baarer bezahlung so H. Aron Meyer auch umb solchen Preis acceptirt und angenommen, umb undt für die Judenschaft zur Vergrösserung ihres begräbnus alldieweilen solches verkaufte stück ohne obrigkeitliches Decretum alienandi nicht kann verschrieben werden, als gelanget ohne Eure Herrlichkeit Herr Amtmann als Obervogt das Decretum alienandi mit zue theillen umb das das verkaufte Viertel feldt in der hochfürstlichen Amtsschreiberey Dachstein H. Aron Meyer für die Judenschaft mögte zue geschrieben werden, umb die Summa von 34 β für welche Summa der unterschriebene Supplicant schon ein Viertel feldt ohne Platz des vorgemelten verkauften Viertel für sein Vogtskindt erkaufft hat für 27 β , also und dergestalten, dass sein Vogts kindt schon ergo dem verkauften stück ersetzt ist getrösteter dieses fals von Ihrer obervögtlicher Willfahrt.

Euerer Herrlichkeit unterthänigster
Joseph Honsinger als Vogt.

Nach erschener gegenwärtiger supplic, angehörten conclusionen des procuratoris fisci und gemachter visite sowohl des platzes als der begräbnus quaestionis wird in favor des gemelten Kaufs durch welchen das verkaufte Stück zu profit der pupillen ersetzt wird, der verkauf von Ambr authorisirt, jedoch dass supplicant voc. qui agit über den überschlagenden Kaufpreis zu seiner Zeit auf begehren gute rechnung thue.

Decretum Molsheim den 2ten May 1763.

Zibelin.

Höhn.

Pr. fiscal.

(Contrats de Dachstein, T. 162, Arch. dép. du Bas-Rhin.)